



## ILLEGALE EINFUHR VON HUNDEWELPEN

*Aus gegebenem Anlass möchte die Tierklinik Marienberg hierzu informieren.*

Immer wieder werden uns Hundewelpen vorgestellt, die wenige Tage zuvor aus dem Ausland geholt wurden. Vorstellungsgrund ist dann meistens eine sehr schnelle Verschlechterung des Allgemeinzustandes. Schwere Durchfälle im Rahmen von Infektionskrankheiten sind hier vorherrschend. Die mitgebrachten Impfpässe sind sehr häufig gefälscht, die Welpen viel jünger als angegeben und somit ohne Impfschutz.

Da wir häufig die lebensbedrohliche Parvovirose hier in unserer Klinik behandeln und dabei leider nicht jeden Welpen retten können, versuchen wir über Aufklärung diese Fälle zu reduzieren. Leider wird häufig am falschen Ende gespart, was nützt der billigste Welpen, wenn er dann Intensivpatient auf unserer Station ist und vielleicht trotzdem daran stirbt?

### Handel mit Hundewelpen aus dem EU-Ausland

Hunde, die aus dem EU-Ausland zum Handel nach Deutschland verbracht werden, müssen **mindestens 15 Wochen alt** sein.

Es muss für das Tier ein Europäischer Heimtierausweis (blaues Ausweisdokument) existieren mit folgendem Inhalt:

- Datum der Kennzeichnung (Chip)
- Datum der Tollwutimpfung
- Ausstellender Tierarzt
- Alter
- Geburtsdatum
- Mikrochip-Nummer
- Dauer der Gültigkeit der Tollwutimpfung
- Rasse
- Name
- Adresse und Name des Vorbesitzers

Eine gültige Tollwutschutzimpfung ist zwingend erforderlich. Die Impfung ist frühestens ab der zwölften Lebenswoche möglich – es muss eine Wartezeit von mindestens 21 Tagen eingehalten werden, bis ein tragfähiger Impfschutz ausgebildet ist und das Tier nach Deutschland einreisen kann. Die Kennzeichnung muss vor oder zeitgleich mit der Tollwutimpfung erfolgen. Eine Impfung gegen Tollwut, die vor der Kennzeichnung des Hundes erfolgte, ist nicht gültig.

Hunde, welche ohne gültige Tollwutimpfung nach Deutschland eingeführt wurden, müssen durch das Veterinäramt unter Quarantäne gestellt werden.

### Worauf sollte man beim Erwerb eines Welpen achten?

- Hundewelpen sollte man bei einem vertrauenswürdigen, seriösen Züchter oder Händler beziehungsweise bei einer Tiervermittlung oder in einem Tierheim erwerben.
- Die Besichtigung des Muttertieres und der Haltungsbedingungen vor Ort muss bei einem seriösen Züchter immer möglich sein.
- Welpen aus Deutschland dürfen erst ab einem Alter von über 8 Wochen abgegeben werden.
- Welpen aus dem Ausland (z.B. erkennbar an einem ausländischen Impfpass) können aufgrund der europarechtlich vorgeschriebenen Tollwutimpfung erst ab einem Alter von 15 Wochen nach Deutschland gebracht werden.
- **Informieren Sie sich genau über die Herkunft des Welpen und den Verkaufsgrund der Verkäufer.**
- Häufig werden illegal gehandelte Welpen an speziellen Übergabeorten, wie z.B. Parkplätzen, S-Bahn-Stationen, fremden Wohnungen übergeben. Achten Sie daher darauf, wo der Hund abgeholt werden kann. Häufig werden auch keine Nachnamen genannt oder Namen, die nicht auf einem Klingelschild stehen.



- Ein Hinweis auf einen illegalen Welpenhandel kann auch ein großes Angebot von verschiedenen Rassen und Altersstufen sein.
- Überprüfen Sie genau, ob alle Angaben und Garantien (z.B. Impfungen, Entwurmungen, Papiere) einer Verkaufsanzeige im Internet auch wirklich eingehalten werden. Der Abschluss eines Kaufvertrages kann Ihnen im Schadensfall weiterhelfen.
- Häufig werden bei illegalen Internetverkäufen wiederholt die gleichen Bilder von Welpen verwendet. Fragen Sie daher genauer beim Verkäufer nach den Einzeltieren.
- Oftmals sind die Käufer so schockiert über die Haltung, dass sie das Tier dort einfach nur herausholen wollen. Bitte zeigen Sie diese Haltungen dann auch an!

### Folgen bei Verstößen

Mit einem Bußgeld von bis zu 25.000€ ist insbesondere dann zu rechnen, wenn:

- die Vermittlung beziehungsweise der gewerbsmäßige Handel von Tieren ohne die dafür erforderliche Erlaubnis nach § 11 Tierschutzgesetz erfolgt.
- die Welpen zu früh von der Mutter getrennt werden (< 8 Wochen).
- ein Jungtier beim Verbringen innerhalb der EU keinen Mikrochip, keinen EU-Heimtierausweis, keine Tollwutimpfung hat oder die Impfung noch nicht wirksam ist.

Händlern, Züchtern und Vermittlern, die die geltenden Bestimmungen nicht einhalten, droht eine **Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren**. Für Tiere aus dem Ausland ohne gültige Tollwutimpfung erfolgt durch das Veterinäramt die Anordnung einer Tollwutquarantäne, bis die rechtlichen Vorgaben erfüllt sind. Dies ist mit hohen Kosten verbunden.

**Unwissenheit schützt vor Strafe nicht!**